

Hinweise für Patienten Vollnarkose bei Zahnarztangst / Zahnarztphobie

Seit 2007 ist die Durchführung von Vollnarkosen im Rahmen von zahnärztlichen Behandlungen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen mehr.

Bei Vorliegen einer Angststörung kann eine Vollnarkose nur noch unter sehr engen Voraussetzungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden.

- Es muss eine behandlungsbedürftige Angststörung / Zahnarztphobie vorliegen, die Ihr behandelnder Arzt unter Angabe der Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 bescheinigt.
- Nach Einschätzung des behandelnden Arztes muss die Zahnbehandlung in Vollnarkose aufgrund der Angststörung in Vollnarkose erforderlich sein.
- Zusätzlich erhalten Sie von uns einen Zahnarzt-Angst-Fragebogen, den Sie vor der Behandlung ausfüllen (auch online unter anaesthesiezentrum.net/fb).
- Eine Zahnbehandlung muss aufgrund der Angststörung gescheitert sein.
- Da Patienten mit einer Zahnarzt-Angststörung entsprechend den Leitlinien zunächst vor der Zahnbehandlung eine Psychotherapie durchführen müssen, muss die Zahnbehandlung aufgrund des zahnärztlichen Befundes **dringlich erforderlich** sein (z.B. Infektionsherde, Schmerzen), so dass das Ergebnis einer Psychotherapie nicht abgewartet werden kann.
- Die Dringlichkeit der Behandlung und der Behandlungsversuch muss von Ihrem behandelnden Zahnarzt bescheinigt werden.
- Die Leitlinien sehen zudem vor, dass vor der Durchführung einer Vollnarkose zunächst ein Behandlungsversuch in Sedierung durchzuführen ist. Gerne informieren wir Sie bei unserem Aufklärungsgespräch vorab über dieses Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Praxis Dr. med. Thomas Storck

Stand: September 2021